



Anlage 1 zur
FRIEDHOFSATZUNG
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebühren)

- Gebührenverzeichnis -
Gültigkeit ab 01. Januar 2024

§ 1 Gebühren für öffentliche Leistungen (ehem. § 4 BestO)

1. für die Zustimmung zur Aufstellung und zur Veränderung eines Grabmals für den Einzelfall	36,00 €
2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
a. für den Einzelfall	32,00 €
b. für eine auf 5 Jahren befristete Zulassung	49,00 €
3. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
a. für den Einzelfall	29,00 €
b. für eine auf 5 Jahren befristete Zulassung	43,00 €
4. für sonstige gewerbliche Tätigkeit für den Einzelfall	36,00 €
5. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen für den Einzelfall	73,00 €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - entsprechende Anwendung.

§ 2 Benutzungsgebühren (ehem. § 5 BestO)

Es werden erhoben

1. Gebühren für die Bestattung/Beisetzung	
a. von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	750,00 €
b. von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren mit Tieferlegung	890,00 €
c. von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	870,00 €
d. von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren mit Tieferlegung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	1.040,00 €
e. von Personen im Alter unter 10 Jahren, von Tot- und Fehlgeburten sowie Ungeborenen	450,00 €
f. von Personen im Alter unter 10 Jahren, von Tot- und	

Fehlgeburten sowie Ungeborenen mit Tieferlegung	600,00 €
g. von Personen im Alter unter 10 Jahren, von Tot- und Fehlgeburten sowie Ungeborenen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	520,00 €
h. von Personen im Alter unter 10 Jahren, von Tot- und Fehlgeburten sowie Ungeborenen mit Tieferlegung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	660,00 €
2. Gebühren für die Beisetzung von Urnen (Aschen)	
a. regelmäßig	260,00 €
b. regelmäßig mit Tieferlegung	entfällt
c. an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	280,00 €
d. mit Tieferlegung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	entfällt
3. Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle	
a. Aussegnungshalle	400,00 €
b. Benutzung der Leichenzelle	150,00 €

Gebühren für die Nutzungsrechte:

4. Für die Überlassung eines einfachtiefen Reihengrabes	
a. für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.990,00 €
b. für Personen unter 10 Jahren, von Tot- und Fehlgeburten sowie Ungeborenen	600,00 €
c. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Reihengrab	790,00 €
5. Für die Überlassung eines einfachtiefen Urnenreihengrabes	970,00 €
6. Für die Überlassung eines einfachtiefen Rasen- oder Wiesenreihengrabes (für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren)	2.250,00 €
7. Für die Überlassung eines einfachtiefen anonymen Wiesenurnenreihengrabes	910,00 €
8. Überlassung eines Rasenurnengrabes (Reihengrab)	1.030,00 €
9. Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes (Baum)	1.010,00 €
10. Überlassung eines Urnenreihengrab im Themengarten	1.590,00 €
11. Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
I. a. für ein doppelstelliges einfachtiefes Wahlgrab (insgesamt)	4.930,00 €
b. übersteigt die Nutzungsdauer 30 Jahre, erhöht sich die Gebühr je darüber hinausgehendes Jahr um	1/30
der Gebühr nach 11. I a.. Es erfolgt eine monatsgenaue Abrechnung.	
II. Einstellige Wahlgräber – doppeltief	
a. für ein einstelliges doppeltiefes Wahlgrab (insgesamt)	3.470,00 €
b. übersteigt die Nutzungsdauer 30 Jahre, erhöht sich die Gebühr je darüber hinausgehendes Jahr um	1/30
der Gebühr nach 11. II a.. Es erfolgt eine monatsgenaue Abrechnung.	
III. a. für ein Urnenwahlgrab	1.920,00 €
b. übersteigt die Nutzungsdauer 25 Jahre, erhöht sich die Gebühr je darüber hinausgehendes Jahr um	1/25
der Gebühr nach 11. III a.. Es erfolgt eine monatsgenaue Abrechnung.	
12. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Wahlgrab	1.620,00 €
13. Auswärtigenzuschlag	entfällt
14. Verlegung von Grabumrandungen	entfällt